



Kinderschutz im Heidekreis

1. Einführung in die Thematik
2. Regelung des BKiSchG und KKG
3. Schweigepflicht / Datenschutz
4. Beratung und Mitteilung an das Jugendamt
5. Übersicht aller insoweit erfahrenen Fachkräfte im Heidekreis

Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) in 2012

BKisSchG enthält nicht nur Vorschriften zum Kinderschutz, es bezieht den Begriff „Kinderschutz“ auf alles, was dem Kindeswohl dient

- indirekt die Verbesserung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen
- Gefährdungslagen frühzeitig erkennen und reduzieren

BKiSchG umfasst insgesamt sechs Artikel

- es enthält u. a. Regelungen zur einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz; insbesondere Veränderungen im SGB VIII
- Beschreibung der Schwelle und Befugnis
 - an welcher Stelle Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden dürfen oder gar müssen

Achtung!

Nur dann, wenn Eltern bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nicht dafür gewonnen werden können, von sich aus Hilfen in Anspruch zu nehmen!

Bisherige Rechtslage:

§§ 34 und 203 StGB waren die gängigen Normen zur Verletzung der Schweigepflicht

- Schweigepflicht bildet Wurzel professionalisierter Berufe

(vgl. Kemper, Fegert, Fangerau in Nervenheilkunde 2010, S. 460 ff.)

Bei Brechen der Schweigepflicht:

- Prüfung der Voraussetzungen durch die Strafgerichtsbarkeit betr. rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB)
- die Hürden sind hoch, da eine gegenwärtige Gefahr vorliegen muss

Bei Vorliegenden der Voraussetzungen

- keine rechtswidrige Handlung und
- keine strafrechtlichen Konsequenzen

Das Problem:

Eine Rechtsgutverletzung durch Bruch der Schweigepflicht auf Grundlage des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) nicht für die Vergangenheit anwendbar

- Gefahr muss gegenwärtig sein!
- Gefahr darf nicht anders abwendbar sein!

Gefahr Abwendbar, wenn (rechtzeitig) staatliche Hilfen möglich sind.

BKiSchG macht die Anwendung des § 34 StGB weitestgehend „entbehrlich“

Ziel des Gesetzes ist es,

„dass Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“ (§ 1 KKG).“

Es beinhaltet:

- Regelungen zur Beratung und insbesondere Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger an das Jugendamt

Die zentrale Instanz für den Kinderschutz:

- das Jugendamt
 - übt das im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Satz 2 festgehaltene „staatliche Wächteramt“ für das SGB VIII aus

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Die sich aus dem „**staatlichen Wächteramt**“ ergebenden Aufgaben (Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen) wurde mit Einführung des BKiSchG massiv ausgeweitet

Das Jugendamt kann den Schutzauftrag nur erfüllen, wenn ihm

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls bekannt werden.

§ 4 KKG regelt insoweit die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt grundlegend.

Der § 4 KKG gibt den benannten Berufsgruppen gesetzliche Handlungsanweisungen, wie sie sich bei Bekanntwerden einer Kindeswohl-gefährdung verhalten sollen.

Diese (Handlungs-)Anweisungen sind einzuhalten, um nicht gegen die Normierungen des § 203 StGB oder gar gegen die Berufsordnung zu verstoßen.

Das Gesetz (§ 4 KKG) berücksichtigt, die drei verfassungsrechtlich geschützten Rechtskreise.

Diese sind:

- a. der Personensorgeberechtigte
- b. des Kindes/Jugendlichen
- c. Berufsgruppen (nach § 4 KKG)

a. Personensorgeberechtigte

- Pflege und Erziehung sind das „natürliche Recht“ der Eltern

aber:

„über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

b. Kinder und Jugendliche

- Recht auf gewaltfreie Erziehung und der Förderung der körperlich, geistigen und seelischen Entwicklung

c. Berufsgruppen gem. § 4 KKG

- Gesetzlich verpflichtet zur Schweigepflicht/Datenschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. – 7. (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Der zentrale Ausgangspunkt für die gesetzliche Handlungsanweisung bei der Durchbrechung der Schweigepflicht ist der

„(...) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen (...)“

Befugnis qua Gesetz, „bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung“ auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten tätig zu werden und dem Jugendamt personenbezogene Daten mitzuteilen, die zur Abwendung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen erforderlich sind.

In Abgrenzung zu § 34 StGB wird bei § 4 KKG nicht verlangt, dass eine

„gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes
Rechtsgut“

vorliegt. Somit ist es möglich, auch Vorfälle aus der Vergangenheit zur Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung heranzuziehen.

Liegen Anzeichen auf eine anzunehmende Kindeswohlgefährdung vor, ist folgender Verfahrensweg / Verfahrensablauf einzuhalten:

1. Beobachten und Dokumentieren

- Festhalten des Beobachteten in Checklisten und/oder Dokumentationsbögen
- Festhalten der Ressourcen und Risiken

2. Einschätzen der beobachteten und dokumentierten Sachverhalte

- Kollegiale Beratung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

3. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern

- Erörterung des Sachverhaltes mit dem Kind oder Jugendlichen und/oder den Sorgeberechtigten (nur, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird)

noch zu 3.

- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Beratung, Unterstützung und Hilfen (Elterngespräche; Schutz- und Hilfskonzepte be- bzw. erarbeiten)

4. Begleitung und Überprüfung

- Regelmäßige Kontrolle und Überprüfung in Bezug auf die Einhaltung der mit den Beteiligten getroffenen Absprachen
- ggf. erneutes Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft, um die Veränderungen neu zu bewerten

Achtung / Merke:

1. Bei Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die **Daten** des betroffenen Kindes / der betroffenen Familie **vorher immer zu pseudonymisieren.**
2. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät **neutral**, sie ist zu keinem Zeitpunkt ihrer Beratung fallverantwortlich. Die Dokumentationspflicht und Weiterleitung bleibt bei der zu beratenden Institution.

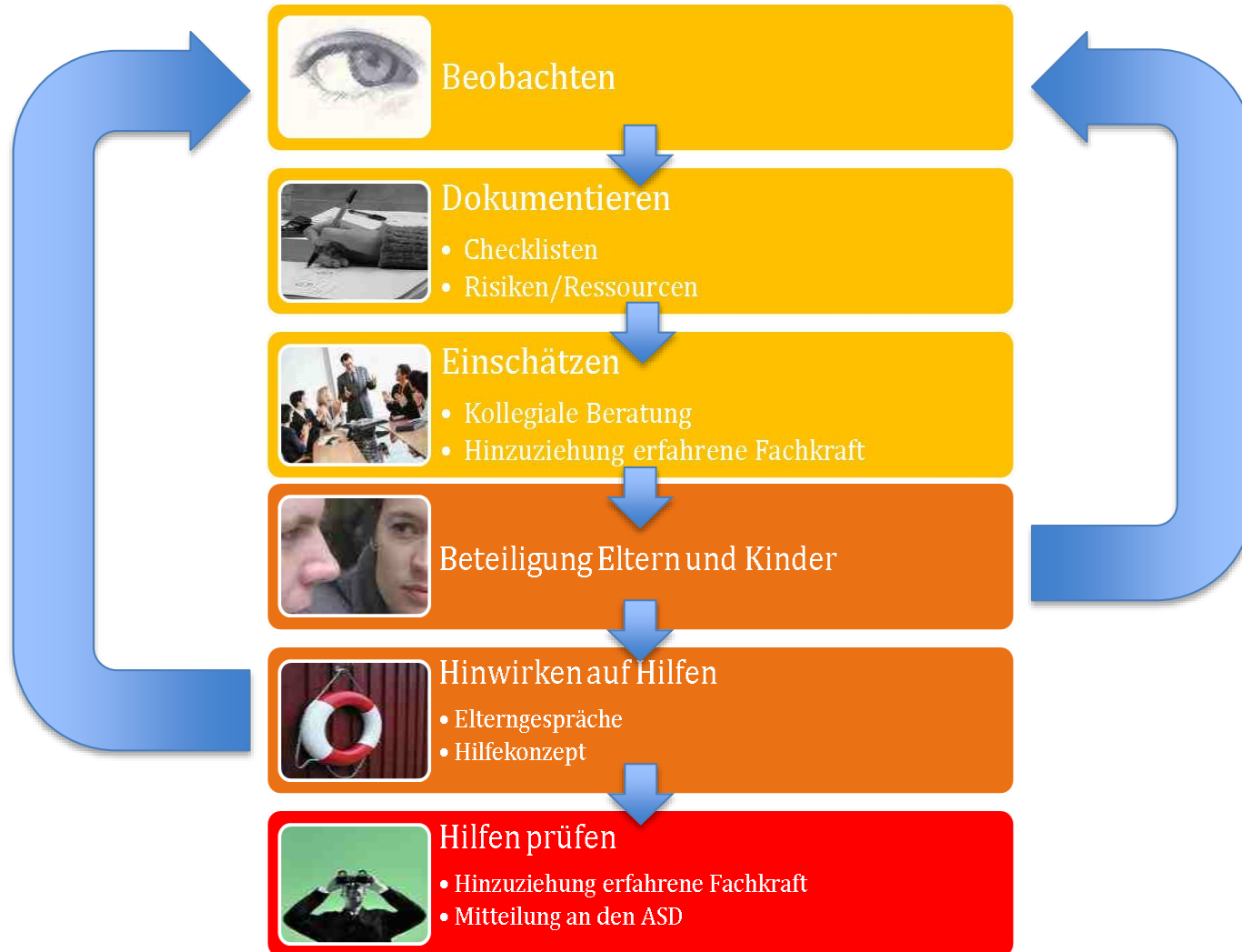
2. Übermittlung der personenbezogenen Daten

Mitteilung der erforderlichen Daten an das Jugendamt wenn,

- a. die Erörterung/ Abwendung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen erfolglos war
- b. ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird
- c. vorher die Betroffenen dazu angehört wurden.

Ausnahme / Wichtig:

Der Wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen ist infrage gestellt (z. B. andauernde Gewalt oder Missbrauch in der Familie).



Übersicht InsoFa

Pestalozzi-Stiftung	Frau Moheit Mobil: 0151 / 58 26 20 54 Mail: kmoheit@pestalozzi-stiftung.de Frau Schallhorn Mobil: 0151 / 58 26 20 29 tschallhorn@pestalozzi-stiftung.de Frau Scheele Mobil: 0151 / 58 26 20 19 mscheele@pestalozzi-stiftung.de	Neustädter Str. 10 29640 Schwarmstedt Tel.: 05071 / 51 00 92
Stephansstift	Herr Reckermann Mobil: 0174 / 4072148 Mail: reckermann@stephansstift.de Frau Rabe Mobil: 0171 / 5649867 E-Mail: rabe@stephansstift.de Frau Willing Mobil: 0171 / 29 72 77 2 Mail: j.willing@stephansstift.de	Moorstr. 14 29664 Walsrode Tel.: 05161 / 487272 Birkenstraße 3 29614 Soltau Tel.: 05191 / 44 55
Vier Linden	Herr Gronemeyer Mobil: 0152 / 04 26 29 30 Mail: michael-gronemeyer@wg-vierlinden.de	
Hilfen aus einer Hand	Frau Weise 0151 / 12 86 62 99 Mail: fuks.haeh@t-online.de Frau Hofmann 0151 / 21 26 67 37 Mail: lvonne.hofmann@posteo.de	Bahnhofstr. 31 29640 Schneverdingen Tel.: 05193 / 975604
Kirchenkreis Walsrode Lebensberatungsstelle	Herr Werner Herr Albers	Kirchplatz 8 29664 Walsrode Tel.: 05161 / 8010 Mail: info@lebensberatung-walsrode.de
Landkreis Heidekreis Erziehungsberatungsstelle	Frau Kirch-Grütter Frau Barz Frau Jänen Frau Querfurth Herr Tödter	Harburger Str.2 29614 Soltau Tel.: 05191 / 970 771 Mail: erziehungsberatung@heidekreis.de

Es gilt allgemein der Grundsatz:

Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten.

(Meysen/Eschelbach, a. a. O. Kap. 3 Rn. 89)